



Satzung

des Modell-Flug-Club Bad Schwartau e.V.

Verein für Modellflugsport

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Modell-Flug-Club Bad Schwartau e.V.“, Verein für Modellflugsport. Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Lübeck. (Registernummer VR 319 BS)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Bau und die Bedienung von Flugmodellen aller Art, sowie die Heranführung Jugendlicher an diesen Sport. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Austritt oder bei Vereinsende keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

1. ordentliche Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
 4. Tages- oder Wochenmitgliedschaft
1. Aktive Mitglieder zahlen den Vereinsbeitrag und haben dadurch alle Rechte und Pflichten
 2. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch einen Jahresbeitrag. Der Beitrag kann nur auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgelegt und geändert werden. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und auch kein Wahlrecht.
 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, oder es kann einer dem MFC nahe stehenden, nicht als Mitglied eingetragenen Person, eine Ehrenmitgliedschaft zugesprochen werden. Über den Zuspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
 4. Gastflieger und Interessenten können eine Tages- oder Wochenmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Gastfliegerformular) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Zu 1.: Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist zunächst ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Mit der Ablehnung ist das Aufnahmeverfahren beendet. Mit Zugang der Annahme beginnt eine einjährige Probezeit, eine vorläufige Mitgliedschaft. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme oder Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft. Das auch vorläufige Mitglied kann erst fliegerisch tätig werden, wenn er dem DMFV beigetreten und damit haftpflichtversichert ist. In der Probezeit hat das Mitglied kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigung durch Tod des Mitglieds
2. Beendigung durch freiwilligen Austritt
3. Beendigung durch Ausschluss durch den Vorstand wegen ausstehender Beiträge
4. wie 3., wegen Verletzung von Vereinsinteressen
5. wie 4., wegen gröblicher Verletzung von Vereinsinteressen oder Missachtung
6. Abgabe von Gerätschaften nach dem Ausscheiden
7. Kündigung der Mitgliedschaft im Dachverband
8. Folgen der Beendigung für das Ehrenamt und Stellvertretung
9. Gründe für die Ausschließung aus dem Verein

zu 1. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu 2. Der freiwillige Austritt der Mitglieder hat durch einen Brief an den Vorstand zu erfolgen, und dieser muss bis spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres eingegangen sein.

zu 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wovon die letzte durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, seinen Jahresbeitrag nicht zahlt. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst nach Ablauf eines Monats, seit Absendung des letzten Mahnschreibens erfolgen. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch bleibt unberührt.

zu 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Bemessung einer Schuld, die zum Ausschluss führt, ist dem Vorstand vorbehalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Fristsetzung von zwei Wochen, Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Berufung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Während dieser Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand dem Mitglied eine Flugsperre oder sogar Platzverbot erteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die bereits bezahlten Vereinsbeiträge anteilig für das restliche Jahr zu erstatten.

- zu 5. Ausgeschlossen werden kann, wer die Vereinssatzung gröblich verletzt, oder die Interessen des Vereins missachtet.
- zu 6. Sämtliche Schlüssel und vereinseigenen Gerätschaften sind nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand unverzüglich auszuhändigen. (Ausweis, Schlüssel u.s.w.)
- zu 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Kündigung der Mitgliedschaft beim DMFV vom MFC erledigt.
- zu 8. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Person hat auch den Verlust ihrer ehrenamtlichen Stellung zur Folge. Für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht ggf. das Ehrenamt. Ein Stellvertreter kann für die Zeit vom Vorstand gleichzeitig mit einem Ausschließungsbeschluss bestimmt werden.
- zu 9. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - 1. Wenn ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt.
 - 2. Wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 3. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - 4. Schädigung des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Nur Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 3 haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihr Stimmrecht ruht, wenn der fällige Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist, und keine Stundung gewährt wurde.
- 2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.
- 3. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 4. Die Beiträge können Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung
- 3. Die Jugendgruppe

- zu 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten, die sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart zusammensetzen müssen. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann sämtliche Rechtsgeschäfte abwickeln. Diese müssen aber grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Über wichtige Entscheidungen des Vorstandes sowie über Form und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und deren Ergebnisse, ist Protokoll zu führen. Dies gilt auch bei Vorstandssitzungen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist ein anderes Mitglied des Vorstandes mittels Wahl innerhalb des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung in die freigewordene Funktion zu wählen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied für die restliche Zeit ein 2. Amt übernimmt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem 1. Platzwart

zu 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Quartal eines jeden Jahres mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter in öffentlicher Abstimmung, mit einfacher Mehrheit. Die Art der weiteren Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. (§ 3 Abs. 1 und 3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte zu erledigen:

- Top 1 Bericht des Vorstandes
- Top 2 Bericht des Kassenwarts
- Top 3 Beantragung der Entlastung des Kassenwarts durch die Kassenprüfer
- Top 4 Bericht des 1. Jugendwartes
- Top 5 Bericht des 1. Platzwartes
- Top 6 Entlastung des gesamten Vorstandes durch die Mitglieder
- Top 7 Wahl von zwei Kassenprüfern
- Top 8 Sonstiges

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird mit den anwesenden Mitgliedern, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, erreicht. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 60% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einberufungszeiten laufen wie in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Jugendgruppe

die Jugendgruppe ist dem Modell Flug Club angeschlossen, und führt den gleichen Namen des Vereins. Sie hat ihren Sitz in Bad Schwartau.

1. Zweck der Jugendgruppe ist es, die Interessen der Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Vereins bei der Ausübung des Modellflugsports zu vertreten. Sie dient gemeinnützigen Zwecken.
2. Beendigung der Mitgliedschaft; Hier treffen die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie in § 4 Abs. 1 bis 9 dieser Satzung zu.

3. Vorstand der Jugendgruppe; der Vorstand der Jugendgruppe setzt sich zusammen aus:

- Dem 1. Jugendwart
- Dem 2. Jugendwart
- Dem Schriftführer

Der Jugendvorstand wird in der Mitgliederversammlung von den dort vertretenen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der 1. Jugendwart hat die Möglichkeit für seine Sparte beim Gesamtvorstand einen Jahresbeitrag für die Jugendarbeit zu beantragen. Dieser muss eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. (Mit Begründung)

§ 9 Beiträge und Geldleistungen

Die Höhe der Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, und können nur von dieser geändert werden. Dieses gilt auch für Sonderzahlungen. Der DMFV-Beitrag für das kommende Jahr ist im Voraus auf das Vereinskonto bis spätestens 31. Juli eines Jahres zu zahlen. Wer bis zum 31.7. des Jahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, wird automatisch beim DMFV abgemeldet.

Die Beiträge für den Verein sind bis zum 31. Dezember für das kommende Jahr zu bezahlen. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, die Beiträge und sonstige Geldleistungen eines Minderjährigen zu bezahlen. Der Beitrag setzt sich zusammen aus den Vereinsgebühren, dem Beitrag für den DMFV, einschließlich der darin enthaltenen Haftpflichtversicherungsprämie, und einer eventuell gewünschten Prämie für eine Zusatzversicherung sowie eventuelle Nebenkosten.

Sollten einmal größere Anschaffungen vorgenommen werden, so kann die Mitgliederversammlung über eine Sonderzahlung abstimmen. Hierzu müssen aber mindestens 70% der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Neuaufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 10 Arbeitsdienst

Die Mitglieder sind zur Ableistung angesetzter Arbeiten im Interesse des Vereins verpflichtet. In der Zeit von April bis Oktober findet der Arbeitsdienst statt. Die Mitteilung über den Arbeitsdienst erfolgt 14 Tage vor Termin, und ist geeignet bekannt zu machen. Außerdem kann vom Platzwart auch ein erstellter Jahresbericht mit allen Terminen mit den ausführenden Personen, wenn dieser auf der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Sollten Mitglieder zu diesen Terminen keine Zeit haben, so besteht die Möglichkeit, diesen auch an anderen Tagen nachzuholen. Hierfür muss ein Platzwart informiert werden, zwecks Festhaltung der Stunden in einem dafür vorgesehenen Stundennachweisheft. Die Anzahl der Stunden legt die Mitgliederversammlung fest.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Jahres Geldleistungen als Ersatz verlangt. Die Geldleistungen pro fehlende Stunde müssen in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Betrag muss bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden. Die nicht gezahlte Geldleistung für fehlende Stunden, hat die selben Auswirkungen, wie nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge (s. §9) Sollten nach zweifacher Mahnung, wobei die letzte als Einschreiben zu erfolgen hat, keine Geldleistungen eingegangen sein, so wird das Mitglied nach Ablauf eines Monats durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Über die Stundendifferenzen hat sich das Mitglied selbständig zu informieren. Der 1. Platzwart/Stellvertreter gibt rechtzeitig bei Anfragen Auskunft. Außerdem müssen die Stunden bei Arbeitsableistung selbst vom Mitglied eingetragen werden. Wer den Platz mit einem Modell betritt und fliegt, unterwirft sich damit sofort den in § 10 festgelegten Regeln. Mitglieder die das ganze Jahr nicht fliegerisch auf dem Platz tätig sind, sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 11 Vereinsordnungsgewalt

1. Wegen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und bei Verstoß gegen Anordnungen der Vereinsorgane, hat der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:
 - 1 bis 3 Monate Flugsperre
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Weiterhin gelten die Bestimmungen Platz- und Modellflugbetriebsordnung des MFC Bad Schwartau e.V. §§ 1-7.
3. Jeder Ordnungsbescheid ist dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Vorschrift über den Ausschluss eines Mitgliedes findet in § 4 seine Anwendung.
4. Wer seinen Beitrag, oder sein Arbeitsentgelt für das rückwirkende Jahr noch nicht bezahlt hat, hat automatisch Flugverbot, bis der oder die Beiträge bezahlt sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf dem Modellfluggelände Weisungsbefugnisse.

§ 12 Sachwerte und Inventar

Werden Sachwerte dem Verein gespendet, gestiftet oder geschenkt, so werden sie als Vereinseigentum betrachtet. Über Vereinseigentum kann zwecks Weitergabe nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierbei ist eine dreivierteil Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundungen und Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Ist die Niederschrift von keinem Vorstandsmitglied erstellt worden, so ist sie vom Verfasser und einem Zeugen zu unterzeichnen. Dieser muss aber stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein. Bei sämtlichen Schriftstücken, die vom Verein ein- und ausgehen, ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit dreivierteil der Stimmen des gesamten Vereins beschlossen werden. Liquidatoren sind zwei Vorstandsmitglieder oder aus der Mitgliederversammlung zu wählende Personen. Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Stadtjugendpflege Bad Schwartau.

Bad Schwartau, den 21.03.2010

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____

Kassenwart _____

1. Platzwart _____

Schriftführer _____